

Gesellschaftsvertrag
der
NEW Stadtentfalter Quartiere GmbH

ENTWURF

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|----|
| § 1 Firma, Sitz | 3 |
| § 2 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft | 3 |
| § 3 Gegenstand des Unternehmens | 3 |
| § 4 Stammkapital..... | 4 |
| § 5 Organe der Gesellschaft..... | 4 |
| § 6 Gesellschafterversammlung | 4 |
| § 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung | 6 |
| § 8 Geschäftsführung und Vertretung..... | 7 |
| § 9 Wirtschaftsplan..... | 8 |
| § 10 Jahresabschluss..... | 9 |
| § 11 Steuerklausel..... | 10 |
| § 13 Verfügungen über Geschäftsanteile..... | 10 |
| § 14 Gleichstellung von Mann und Frau | 11 |
| § 15 Gründungsaufwand | 12 |
| § 16 Schlussbestimmungen..... | 12 |

ENTWURF

§ 1
Firma, Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

NEW Stadtentfalter Quartiere GmbH

- (2) Sie hat ihren Sitz in Mönchengladbach, Deutschland.

§ 2
Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister und endet am 31.12. desselben Jahres.
- (2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 3
Gegenstand des Unternehmens

- (1) Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist die Lieferung von Wärme, Kälte und Energie sowie der Bau und Betrieb konventioneller und regenerativer Strom-, Wärme- und Kälteerzeugungs- und -verteilungsanlagen sowie EV(Electric Vehicle)-Ladeinfrastruktur und hiermit im Zusammenhang stehender Infrastrukturanlagen im Rahmen von Immobilienprojekten und der Betrieb von Versorgungs- und Kommunikationsinfrastruktur.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Maßnahmen und Rechtsgeschäfte durchzuführen, die dem Unternehmensgegenstand und der Zweckerreichung mittelbar oder unmittelbar dienen und/oder damit zusammenhängen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen errichten, erwerben oder pachten. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten.

- (3) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass ihr öffentlicher Zweck nachhaltig erfüllt wird.

§ 4

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 € (fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Den einzigen Geschäftsanteil auf das Stammkapital im Nennbetrag von 25.000 € übernimmt die NEW Smart City GmbH mit Sitz in Mönchengladbach (AG Mönchengladbach, HRB 10875).
- (3) Die Stammeinlagen auf die Geschäftsanteile sind in voller bar erbracht.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung
2. die Gesellschafterversammlung.

§ 6

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist durch die Geschäftsführung in den durch Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen mit einer Frist von zwei Wochen, in dringenden Fällen innerhalb einer Woche, unter Angabe der Tagesordnung, einzuberufen.
- (2) Die Gesellschafter können auf die gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Frist- und Formerfordernisse für die Einberufung und Abhaltung einer Gesellschafterversammlung verzichten. Neben Präsenzsitzungen sind auch virtuelle Sitzungen per Fernkommunikationsmitteln oder eine Kombination von Präsenz- oder virtueller Sitzung zulässig. Die virtuelle Sitzungsteilnahme ist der Teilnahme an einer Präsenzsitzung gleichgestellt. Mitglieder der Gesellschafterversammlung können daneben an der Beschlussfassung

teilnehmen, indem sie ihre Stimme dem Vorsitzenden im Vorfeld der Sitzung durch Stimmabgabe in Schrift- oder Textform zukommen lassen.

- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel des Stammkapitals vertreten sind beziehungsweise an der Beschlussfassung durch eine vor Beginn der Gesellschafterversammlung übermittelte Stimmbotschaft teilnehmen. Fehlt es daran, so kann für einen Termin innerhalb der darauffolgenden drei Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche einberufen werden, die unabhängig vom vertretenen Stammkapital beschlussfähig ist, falls darauf in der dazu erfolgenden Ladung hingewiesen wurde.
- (4) Ist die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können rechtswirksame Beschlüsse gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter/Gesellschafterinnen vertreten sind und dem Verfahren solcher Beschlussfassung zustimmen.
- (5) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden sowohl innerhalb als auch außerhalb von Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht rechtlich bzw. gesetzlich oder nach diesem Gesellschaftsvertrag zwingend eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Jeder Euro eines voll eingezahlten Geschäftsanteils gewährt bei der Beschlussfassung eine Stimme.
- (6) Über Gesellschafterversammlungen ist zu Beweis Zwecken (nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) ein Protokoll zu erstellen, das unter Feststellung der gefassten Beschlüsse unverzüglich vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen ist und das allen Gesellschaftern unverzüglich mitzuteilen ist. Die Übersendung einer elektronischen Abschrift (Scan) des unterzeichneten Protokolls per E-Mail oder eine anderweitige digitale Zurverfügungstellung genügt. Jeder Gesellschafter kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Protokolls schriftlich oder in Textform eine Ergänzung oder Berichtigung des Protokolls verlangen. Über die Änderung des unterzeichneten Protokolls wird im Rahmen der nächsten Gesellschafterversammlung eine Beschlussfassung herbeigeführt. Das unwidersprochene Protokoll hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit. In dem Protokoll sind mindestens Ort, Tag, Teilnehmer und Tagesordnung sowie die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben.

§ 7

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig in folgenden Angelegenheiten:
- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen sowie Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Absatz 1 Aktiengesetz,
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung,
 - c) Entlastung der Geschäftsführung,
 - d) Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung,
 - e) Anstellung und Entlassung der Mitglieder der Geschäftsführung,
 - f) Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - g) Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen die Mitglieder der Geschäftsführung,
 - h) Wirtschaftsplan (Bilanz-, Ergebnis-, Investitions-, Finanz- und Personalplanung und entsprechende 5-Jahres-Planung),
 - i) Zustimmung zu Maßnahmen der Geschäftsführung gem. § 8 Abs. 6,
 - j) Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber den Mitgliedern der Geschäftsführung,
 - k) strategische Ausrichtung der Gesellschaft,
 - l) Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
 - m) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - n) Bestellung von Vertretern in Beteiligungsgesellschaften,
 - o) Verfügung über Geschäftsanteile,
 - p) Bestellung des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin,
 - q) Abschluss, Beendigung und Änderung von Dienstleistungsverträgen mit Gesellschaftern und mit verbundenen Unternehmen gemäß § 15 AktG, soweit der Vertragsgegenstand einen Wert von 20.000 € überschreitet,
 - r) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder in wesentlichen Teilen,
 - s) Auflösung der Gesellschaft, Ernennung und Abberufung von Liquidatoren/Liquidatorinnen.

- (2) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Niederschrift des Gesellschafterbeschlusses zulässig.

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat ein oder mehrere Mitglieder in der Geschäftsführung.
- (2) Ist nur ein Mitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Mitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils gemeinschaftlich von zwei Mitgliedern der Geschäftsführung oder einem Mitglied gemeinsam mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten.
- (3) Sind mehrere Mitglieder bestellt, so kann die Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen.
- (4) Die Mitglieder der Geschäftsführung sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Mitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- (5) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrages.
- (6) In folgenden Angelegenheiten der Gesellschaft bedarf die Geschäftsführung der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
- a. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von besonderer Bedeutung, so weit ein Betrag von 50.000 € überschritten wird,
 - b. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungsverträgen und vergleichbaren Rechtsgeschäften, so weit ein Betrag von 50.000 € überschritten wird,

- c. Schenkungen, Hingabe von Darlehen, Abschluss von Vergleichen und Verzicht auf fällige Ansprüche, so weit ein Betrag von 50.000 € überschritten wird,
- d. Aufnahme von Darlehen, soweit im Einzelfall ein Wert von 50.000 € überschritten wird und die Darlehen nicht bereits im Wirtschaftsplan vorgesehen sind,
- e. Vornahme von Einzelinvestitionen, soweit sie nicht Gegenstand des festgestellten Investitionsplans sind und einen Betrag von 50.000 € überschreiten, sowie absehbare Überschreitungen des genehmigten Gesamtinvestitionsvolumens von größer 10 %,
- f. Bestellung und Abberufung von Prokuristen/Prokuristinnen,
- g. Führung von Aktivprozessen von besonderer Bedeutung,
- h. Stimmabgaben in Haupt- und Gesellschafterversammlungen von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften sowie die Erteilung von Weisungen an Geschäftsführungen dieser Gesellschaften in allen Angelegenheiten auch außerhalb des vorstehenden Zustimmungskataloges,
- i. Soweit die Geschäftsführung die Gesellschaft nicht selbst in Organen der Beteiligungsgesellschaft vertritt, sind die von ihr bestellten oder vorgeschlagenen Vertreter/Vertreterinnen für die Stimmabgabe auch an diese Weisungen zu binden.
- j. Geschäfte, welche die Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss für zustimmungsbedürftig erklären.

§ 9

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt vor Beginn eines jeweiligen Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr auf, der aus Bilanz-, Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanung besteht, und legt diesen den Gesellschaftern/Gesellschafterin-

nen zur Beratung und Genehmigung vor. Gemeinsam mit diesem jährlichen Wirtschaftsplan gibt die Geschäftsführung den Gesellschaftern/Gesellschafterinnen eine entsprechende Fünfjahresplanung zur Kenntnis und trägt dafür Sorge, dass die beteiligten Kommunen ebenfalls Kenntnis erlangen. Die Wirtschaftsgrundsätze nach § 109 GO NRW werden beachtet.

§ 10 Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie der Lagebericht der Gesellschaft sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und unverzüglich dem Abschlussprüfer vorzulegen und zu prüfen. Die §§ 53, 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes finden ebenso Anwendung wie die Transparenzregelung des § 108 Absatz 1 Nr. 9 der Gemeindeordnung Nord-rhein-Westfalens.
- (2) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht, in dem zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen ist und mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie den Vorschlag über die Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (3) Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
- (4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sowie nach kommunalrechtlichen Regelungen.

§ 11

Steuerklausel

- (1) Die Gesellschaft darf den Gesellschaftern/Gesellschafterinnen oder diesen nahe stehenden Dritten geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe satzungsgemäßer Gewinnverteilungsbeschlüsse gewähren.
- (2) Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Absatz 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der/die Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm/ihr zugewandten Vorteils und hierauf anfallender Steuernachteile der Gesellschaft zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegenüber einem der Gesellschafter/einer der Gesellschafterinnen nahe stehenden Dritten/stehende Dritte kein Ausgleichsanspruch oder ist dieser nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter/die Gesellschafterin.
- (3) Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Absatzes 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen des Absatzes 2 durch bestands- bzw. rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichtes für die Beteiligten verbindlich. Der/die Begünstigte bzw. der Gesellschafter/die Gesellschafterin hat die außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten des Verfahrens der Gesellschaft zu erstatten.

§ 13

Verfügungen über Geschäftsanteile

- (1) Verfügungen über einen Geschäftsanteil oder über einen Teil eines Geschäftsanteils sowie Belastungen derselben bedürfen eines vorherigen zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 des Stammkapitals. Die Veräußerung eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils ohne die erforderliche Zustimmung ist unwirksam.

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Einräumung oder Änderung eines Nießbrauchs oder einer Unterbeteiligung, die Begründung oder Änderung von Treuhandverhältnissen und die Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen eines Geschäftsanteils sowie für alle den vorstehend genannten Rechtsgeschäften vergleichbare Maßnahmen.
- (3) Verfügungen eines Gesellschafters/einer Gesellschafterin über einen Geschäftsanteil bedürfen keiner Zustimmung, wenn der Gesellschafter/die Gesellschafterin
 - a. zugunsten eines Mitgesellschafters/einer Mitgesellschafterin verfügt;
 - b. zugunsten eines mit dem verfügenden Gesellschafter/mit der verfügenden Gesellschafterin verbundenen Unternehmens im Sinne der §§ 15 ff. AktG verfügt;
- (4) Im Fall einer Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes 3 Buchstabe b) hat der verfügende Gesellschafter/die verfügende Gesellschafterin vertraglich sicherzustellen und dies den übrigen Gesellschaftern/Gesellschafterinnen – ohne dass es hierzu einer gesonderten Aufforderung durch die übrigen Gesellschafter/Gesellschafterinnen bedarf – nachzuweisen, dass eine Rückübertragung der Beteiligung auf ihn/sie oder ein anderes mit ihm/ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen erfolgt, wenn das Verhältnis als verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG zwischen ihm/ihr und dem Unternehmen, auf das die Beteiligung ursprünglich übertragen worden ist, nicht mehr gegeben ist.
- (5) Ansprüche der Gesellschafter/Gesellschafterinnen gegen die Gesellschaft, gleich aus welchem Rechtsgrund sie hergeleitet werden können, insbesondere der Anspruch auf Gewinn- und Liquiditätserlöse, sind nicht übertragbar, es sei denn, alle Gesellschafter/Gesellschafterinnen haben zuvor ihre Zustimmung zu der Übertragung erteilt.

§ 14

Gleichstellung von Mann und Frau

Für die Gesellschaft findet das Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 15
Gründungsaufwand

Die Gründungskosten (Beurkundungskosten, Kosten der Eintragung im Handelsregister, sonstige Rechts- und Steuerberatungskosten) trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von 2.500 €.

§ 16
Schlussbestimmungen

- (1) Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsungültig oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Die Gesellschafterversammlung beschließt mit der gesetzlichen Mehrheit, welche wirksame und durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung zu treten hat. Dies gilt auch, wenn bei der Durchführung dieses Vertrags eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.